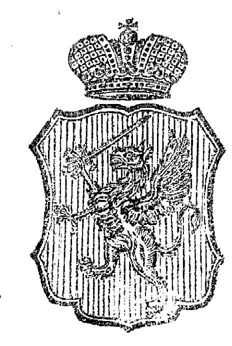
**Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.**

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



**Livländische Gouvernements-Zeitung**

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S. mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

**№ 76.** **Середа.** 22. Сентября. **Mittwoch,** den 22. September **1854.**


## ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

### Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

## Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

In Folge dessen, daß viele Reichsbauern darum gebeten haben, während des gegenwärtigen Krieges in den Militairdienst treten zu dürfen, sind die deßfalls von dem Herrn Minister der Reichsdomainen zusammengestellten Regeln über die Annahme der Reichsbauern als Freiwillige in den Militairdienst während der Kriegszeit am 30. März d. J. der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden, wobei Seine Kaiserliche Majestät Allerhöchst zu befehlen geruht haben, dieselben in Ausführung zu bringen, bei Anwendung auch auf solche Leute, welche auf besondere Entscheidungen schon als Freiwillige sich im Dienst befinden und daß für solche Freiwillige, da sie ohne Anrechnung angenommen werden, keine Geldeinzahlung für Proviant, Montur und Gage zu verlangen ist.

Nachdem sodann auf Vorstellung des Comités der Herren Minister Seine Kaiserliche Majestät der Herr und Kaiser am 27. Juli d. J. ferner Allerhöchst zu befehlen geruht haben, diese Regeln auf die Bauern der Ostsee-Gouvernements auszudehnen, unter der Bedingung jedoch daß Diejenigen, welche in den Militairdienst zu treten wünschen, nicht der Rekrutenpflichtigkeit unterliegen, alle ihre Grundzinsverpflichtungen gegen die Gutsherrn und Gemeinden erfüllt und von Letzteren Entlassungszeugnisse erhalten haben, — werden hierdurch die mehrberegten Regeln nachstehend von der Livl. Gouvernements-Regierung zur Wissenschaft und Nachachtung Derer, die selbige angehen, bekannt gemacht.

### Regeln

über die Annahme der Reichsbauern als Freiwillige in den Militairdienst während der Kriegszeit.

Zum Zweck einer erfolgreichen Erledigung der in großer Zahl einlaufenden Gesuche der Reichsbauern als Freiwillige in den Militairdienst während der Kriegszeit eintreten zu dürfen, werden mit Allerhöchster Genehmigung nachstehende hierauf bezügliche Regeln festgesetzt:

1) allen Reichsbauern, die in Gemäßheit der für sie bestehenden Ordnung die Rekrutenpflichtigkeit erfüllt haben oder die nach der Gemeindeordnung derselben nicht unterliegen, wird der Eintritt in den Militairdienst als Freiwillige während der Kriegszeit gestattet, wenn von Seiten ihrer Gemeinden oder Familien kein Hinderniß dem entgegen steht und der Freiwillige sich nicht unter gerichtlicher Untersuchung befindet, so wie wenn er mit keinem solchen physischen Uebel behaftet ist, welches seine Annahme in den Militairdienst unmöglich machen.

2) Für den auf obiger Grundlage in den Militairdienst Eintretenden, wird das Maaß des Wuchses im Verhältniß zu dem gesetzlich vorgeschrieben, um einen Werschock verringert.

3) Diese Freiwilligen genießen im Dienst die Rechte, die überhaupt den niedern Militairpersonen steuerpflichtigen Standes zugeeignet sind; nach Beendigung des Krieges wird ihnen aber gestattet, gleich den zeitweilig Beurlaubten in die Heimath zurückzukehren, ohne sie hierauf weder in Friedenszeit in den Dienst zurückzuberufen oder

deren während ihres Dienstes oder seit der zeitweiligen Beurlaubung geborenen Kinder zu den Kantonisten zuzuzählen, welche vielmehr dem steuerpflichtigen Stande der Reichsbauern angehören sollen.

4) Das Grundstück des in den Dienst tretenden Freiwilligen, verbleibt bei seiner Familie, welche für denselben die Personalleistungen an die Gemeinde erfüllt, der Grundzins wird aber, wenn dessen Gemeinde oder Familie zur Entrichtung derselben sich nicht bereitwillig finden sollte, bis zur Rückkehr des zeitweilig Beurlaubten ausgesetzt, welcher sodann auf allgemeiner Grundlage in den Besitz seines Grundstückes gelangt.

5) Diejenigen, welche Obigem gemäß in den Kriegsdienst treten wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche entweder persönlich oder durch die Ortsbehörde, bei dem Domainenhofe einzugeben, welcher dergleichen Anträge mit Beobachtung der in Punkt 1 dargelegten Bedingungen entscheidet und im Falle eines vorhandenen Hindernisses darüber dem Gouvernements-Chef Vorstellung macht.

6) Diejenigen, die die Entscheidung erhalten haben, werden dem Gouvernements-Rekruten-Comité vorgestellt, der seinerseits verpflichtet ist, nach den Regeln der Rekruten-Verordnung nur gesunde, von starkem Körperbau und zur Ertragung der mit dem Kriegsdienste verbundenen Mühseligkeiten vollkommen fähige Individuen anzunehmen; die Angenommenen werden sodann dem örtlichen Garnison-Bataillon übergeben, um gemäß der Anordnung des Inspectoren-Departements an die Reserve befördert zu werden, aus welchen sie in die active Armee bei allgemeiner deßfallsiger Anordnung übergeführt werden.

7) Ueber die Annahme solcher Freiwilligen werden den Gemeinden, zu denen sie gehören, weder Quittungen noch Atteſtate ausgegeben, damit jene Gemeinden oder die Familien der Freiwilligen in der Zukunft sich nicht für berechtigt halten, auf Grund gedachter Documente eine Abrechnung in Betreff der Erfüllung der Rekrutenpflichtigkeit oder Entschädigung zu fordern.

8) Den Rekruten-Comités wird es zur Pflicht gemacht, in den Formulairlisten, die unverzüglich nach der Annahme des Freiwilligen in den Dienst formirt und auf Grund allgemeiner Regeln, den Militair-Empfängern übergeben werden müssen, der Rechte Erwähnung zu thun, die den Freiwilligen in dem 3. Punkte dieser Regeln, sowol in Betreff ihrer Rückkehr nach Hause, nach beendigtem Kriege, als auch in Betreff der Nichtzuzählung ihrer Kinder zu den Kantonisten verliehen sind; diese Leute sind bei ihrer zeitweiligen Beurlaubung zur Rückkehr nach ihrem früheren Wohnorte mit Billeten zu versehen, in denen angeführt werden muß, daß sie von den alljährlichen temporairen Versammlungen zum Behufe der Militair-Execution befreit sein, aber in Kriegszeiten beim ersten Aufrufe sich zum Dienste zu stellen haben, wohin ihnen befohlen wird.

9) Die Domainenhöfe haben über jeden auf ihre Verfügung angenommenen Freiwilligen dem Ministerio der Reichsdomainen zu berichten, um allmonatlich solches zur Allerhöchsten Kenntniß bringen zu können Nr. 3648.

* * *

Da die Preußische Unterthanin, aus Königsberg gebürtige, unverehelichte Caroline Müller, unter Zurücklassung ihres Aufenthalts-Billets und ihres gesandtschaftlichen Schutzscheins, im August-Monat dieses Jahres ihre Wohnung in Riga verlassen hat und hierselbst nicht hat ermittelt werden können, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden des Livländischen Gouvernements hierdurch beauftragt, in ihrem Jurisdictionsbezirke nach genannter Ausländerin die geeigneten Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle über ihren gegenwärtigen Aufenthalt dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur Bericht zu erstatten. Nr. 9600.

**Публичная Продажа имуществъ.**

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что назначенная въ Присутствіи Петергофскаго Уѣзднаго Суда на 15-е Сентября 1854 года продажа движимаго имущества Дѣйствительнаго Статскаго Совѣтника Никиты Всеволодовича и жены его Екатерины Николаевны Всеволожскихъ, въ г. Петергофѣ, согласно представленію Уѣзднаго Суда отмѣняется.

* * * 1

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ немъ, вслѣдствіе указа Правительствующаго Сената на преимущественное удовлетвореніе Надворнаго Совѣтника Барушникевича, по закладной въ 11,428 руб. 54 1/7 коп. сер. съ процентами съ 10. Февраля 1842 г., а за тѣмъ и другихъ долговъ, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащая умершему купцу Ивану Пискареву дача, состоящая въ С. Петербург-

скомъ уѣздѣ, 3-го стана, заключающая въ себѣ деревянный домъ со службами и землею въ количествѣ 309 десят. 1500 квадр. саж., оцѣненная въ 111,465 руб. сер. Продажа будетъ производиться по участкамъ съ оцѣнки по 360 руб. за каждую десятину, а за сажень 15 коп. сереб.; если же не будетъ таковыхъ покупщиковъ для выручки суммы, достаточной на удовлетвореніе по закладной, но будутъ желающіе купить всю дачу, то торги на оную произведены будутъ въ цѣломъ ея составѣ съ оцѣнки 111,465 руб. с. Срокъ торга 24. Февраля 1855 года съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра. Подробныя описи и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся желающіе могутъ разсматривать въ Губернскомъ Правленіи. 2

## Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Livl. Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von den Erben des weil. Herrn Staats-Raths und Ritters Rudolph von Freymann und zwar: der Kirchspielsrichterin Auguste von Grotthuß geb. von Freymann, der verwittweten Frau Staatsräthin Elisabeth von Freymann, geb. von Schröder, der Frau Staatsräthin Mathilde von Stackelberg, geb. von Freymann, dem Fräulein Emma von Freymann, der Ida Freitag von Loringhaven geb. von Freymann, dem Tischvorsteher Theodor von Freymann, dem Fräulein Emilie von Freymann, dem Second-Lieutenant Woldemar von Freymann und den Fräuleinen Natalie und Elisabeth von Freymann nachgesucht worden ist, daß über das der erstgenannten Erbin zufolge eines mit ihren obenbezeichneten Miterben über den Nachlaß des erwähnten Herrn defuncti am 27. Februar 1854 abgeschlossenen und 26. April 1854 corroborirten Erbtheilungstransacts für die Summe von 30,000 Rbl. Slb. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Kirchspiele belegene Gut Kallenhof mit Secklershof sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Kallenhof mit Secklershof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction, Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf diesem Gute haftenden Pfandbrief-Forderung so wie sämmtlicher Inhaber der transactlich übernommenen und resp. auf das Gut qu. ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und der obbezeichnete Transact als rechtsgültig anerkannt und demzufolge das Gut Kallenhof mit Secklershof sammt Appertinentien und Inventarium der Kirchspielsrichterin Auguste von Grotthuß geb. von Freymann erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Den 29. Juli 1854. Nr. 2240.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Vormunde des unmündigen Emil von Huene durch das Oeselsche Landgericht nachgesucht worden ist, daß in Betreff der unterm 9. Juli 1830, sub Nr. 2905 und 14. November 1835, sub Nr. 31,225 von dem St. Petersburgschen Erziehungshause auf den Namen des nunmehr verstorbenen weil. dimittirten Herrn Artillerie-Obristen Fedor Borissowitsch von Huene ausgestellten, auf des Verstorbenen Sohn Emil von Huene nach Intestat-Erbrecht zum Eigenthume übergangenen zwei Billete des St. Petersburgschen Erziehungshauses vom 9. Juli 1830, sub Nr. 2905 und 14. November 1835, sub Nr. 31,225, ersteres groß 1000 Rbl. Bco.-Assig. und letzteres groß 3000 Rbl. Bco.-Assig. nebst anklebenden Zinsen, als für solchen Erbfall gesetzlich vorgeschriebene Proclam erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams, gemäß deßfallsiger Vorschrift in den Reichsgesetzen Bd. X Art. 1023, 1024

und 1025, desgleichen in der 1. Fortſ. zum X. Bd. Art. 1069, alle Diejenigen, welche außer dem vorbezeichneten unmündigen Emil v. Huene ſonſt noch als Erben, oder überhaupt aus irgend einem Rechtsgrunde an die vorerwähnten zwei Billete des St. Petersburgſchen Erziehungshauſes, ſammt anklebenden Zinſen, Anſprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Uebertragung derſelben an den Emil von Huene formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, ſich a dato des letzten Abdrucks dieſes Proclams in den öffentlichen Blättern, innerhalb der Friſt von ſechs Monaten mit ſolchen ihren Anſprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livl. Hofgerichte gehörig anzugeben und ſelbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß beim Ausbleiben ſolcher Meldung in der geſetzten Halbjahrsfriſt, die vorerwähnten zwei Billete des St. Petersburgſchen Erziehungshauſes dem unmündigen Emil von Huene zum Eigenthume adjudicirt werden ſollen. Wonach ein Jeder, den ſolches angeht, ſich zu achten hat. 2

Den 24. Auguſt 1854. Nr. 2445.

* * *

Demnach der unter dem Gute Alt-Bornhuſen domicilirende, zum Zunftoklad der Stadt Walk angeſchriebene Schneider Alexander Gottfried Mattiſon ſich für zahlungsunfähig erklärt hat, — als werden ſämmtliche Gläubiger deſſelben hiemittelſt aufgefordert, ihre Anforderungen an ihn bei Angabe deren Erweiſes innerhalb einer Friſt von drei Monaten a dato entweder perſönlich, oder ſchriftlich, oder durch einen gehörig legitimirten und inſtruirten Bevollmächtigten bei dem III. Pernauſchen Kirchſpielsgerichte auf Alt-Bornhuſen zu verlautbaren und werden Diejenigen, welche nicht innerhalb der bezeichneten Friſt ihre Anſprüche an die Concursmaſſe des gedachten A. G. Mattiſon geltend gemacht haben ſollten, in Grundlage des § 946 der A. u. B.-V. vom Jahre 1849 nicht weiter gehört, ſondern mit ihren Prätenſionen abgewieſen werden müſſen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem bezeichneten A. G. Mattiſon verſchuldet ſein ſollten, hiedurch angewieſen, ſolche Schulden innerhalb der obbeſtimmten Friſt bei dem III. Pernauſchen Kirchſpielsgerichte zu liquidiren. Als wonach ſich Jeder zu richten haben wird.

Den 10. September 1854. Nr. 1113. 3

* * *

Auf die Seiner Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur von der Rigaſchen Bürgersfrau Maria Iwanowa Kellmann unterlegte, zur geſetzlichen Entſcheidung dem Livländiſchen Hofgerichte überwieſene Supplik, Auslieferung des von dem verſtorbenen Capitain Anton Iwanow Konſtantinow angeblich ſeinem unehelichen 15jährigen Sohne Pawel vermachten Silberzeuges in dem dafür durch öffentlichen Verkauf allhier eingegangenen Werthbetrage von 41 Rbl. 26 Kop. S. betreffend, — iſt der obgenannten Supplicantin Kellmann, welche von der Rigaſchen Polizei im hieſigen Stadtbezirke nicht hat ermittelt werden können, die von dieſem Hofgerichte mittelſt Beſcheides vom 22. Januar d. J. ſub Nr. 198 getroffene entſcheidende Verfügung zu eröffnen; als weßhalb gedachter Supplicantin Kellmann hierdurch bekannt gemacht wird, daß dieſelbe zur Anhörung und Empfangnahme der auf ihre oberwähnte Supplik gefällten Entſcheidung ſich innerhalb drei Wochen a dato allhier bei dem Livländiſchen Hofgerichte zu melden habe und daß im Falle ihres Ausbleibens die oberwähnte Entſcheidung nach Ablauf der vorgeſchriebenen Meldungsfriſt von drei Wochen ohne Weiteres für geſetzlich publicirt und rechtskräftig erklärt werden ſoll. 3

Den 15. September 1854. Nr. 2627.

* * *

Das Rujen-Torneiſche Gemeindegericht hat dem Rigaſchen Kreisgerichte das Anſuchen der Erben des zum Bürgerſtande gehörigen ehemaligen Marzenhofſchen Arrendators Jahn Boſch — betreffend den gerichtlichen Verkauf des genanntem Jahn Boſch gehörigen im Rujenſchen Kirchſpiele am Ruje-Bache belegenen hölzernen Wohnhauſes ſammt Nebengebäuden und des dazu gehörigen Landſtückes von 7/8 Tonnſtellen Flächeninhalt — unterlegt und werden daher alle Diejenigen, welche geſonnen ſein ſollten dieſes Grundſtück zu kaufen, aufgefordert, zur Verlautbarung ihres Meiſtbots am 14. Dec. d. J. um 11 Uhr Vormittags bei dem obgenannten Kreisgerichte zu erſcheinen. Der Kaufpreis wird ſofort baar zu entrichten ſein und kann die Charte dieſes Grundſtückes jederzeit bei dieſem Kreisgerichte in Augenſchein genommen werden; von der Beſchaffenheit der Gebäude und Ländereien haben ſich etwanige Kaufliebhaber an Ort und Stelle zu überzeugen. Zugleich werden aber auch diejenigen, welche Einwendungen gegen dieſen Verkauf oder geſetzliche Anforderungen an dieſes Grundſtück machen zu können vermeinen,

angewiesen, diese ihre Einwendungen oder Anforderungen bei Verlust des Rechts fernerer Anträge spätestens bis zum 10. Dec. d. J. bei dem Rigaschen Kreisgerichte zu verlautbaren, indem, falls keine Einwendungen und Anforderungen daselbst bis zum genannten Tage gemacht sein sollten, das obbezeichnete Grundstück dem Meistbietenden zum erb- und eigenthümlichen Besitze zuerkannt werden wird. 3

Den 10. September 1854. Nr. 1512.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Arensburg werden hierdurch und kraft dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an den Nachlaß des unlängst hierselbst mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstorbenen hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Johann Jacob Albrecht irgend welche rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen oder auch insonderheit gegen das errichtete Testament defuncti, zu dessen öffentlicher Verlesung der Termin auf den 3. December d. J. anberaumt worden, zu sprechen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert und angewiesen in der anberaumten allendlichen Frist von Jahr und Tag, d. h. bis zum 11. October 1855 sich bei dieser Behörde entweder in Person oder rechtsgiltiger Vollmacht mit ihren Ansprüchen und Verpflichtungen, aus welchem Rechtsgrunde es auch sei unter Beibringung der fundamenta crediti aut debiti zu melden und was für Recht anerkannt wird, abzuwarten, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der festgesetzten Frist Niemand weiter gehört, sondern sofort abgewiesen, das bezeichnete Testament für rechtskräftig erkannt und gegen die sich nicht gemeldet habenden Schuldner executive verfahren werden wird. Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist. 2

Arensburg, den 31. August 1854.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. bringt das Wendensche Kreisgericht hiemit zur öffentlichen Kenntniß: daß die Bauern Adam Rose, Adam Breedit, Adam Rußmann, Adam und Jakob Sillin und Adam Sillin unter Beibringung ihrer mit der Frau Besitzerin des Gutes Neu-Karkelln, Caroline Louise von Krüdener, abgeschlossenen Kauf-Contracte über die zum Gute Neu-Karkelln gehörigen Bauergesinde Ligge-Sall, groß 15 Thlr. 74 Gr., Dambul, groß 24 Thlr. 16 Gr., Behrtal, groß 22 Thlr. 10 Gr., Bauske, groß 22 Thlr. 10 Gr. und Wezzum, groß 13 Thlr. 17 Gr. Landeswerth, um die gerichtliche Zusprechung des Eigenthumrechtes an die gedachten Gesinde je nach den Contracten hierselbst gebeten und da Frau Verkäuferin sowohl hierin als in die Corroboration der Contracte gewilligt, — so haben hierdurch — mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter Credit-Societät, deren Vorrechte an die genannten Grundstücke durch den Verkauf derselben und die Corroboration der Kauf-Contracte in keiner Weise alterirt werden, bis von der Oberdirection der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssummen für die ex nexu mit der Livl. adeligen Güter Credit-Societät tretenden obgenannten Gesinde bestimmt, und dieselbe rücksichtlich dieser abzulösenden Pfandbriefssumme vollständig zufrieden gestellt werden, — sonst Alle und Jede welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obgenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden wollen, sich mit ihrer Einsprache und mit den Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb dreier Monate vom Tage dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern die bezeichneten Gesinde den gegenwärtigen Käufern erb- und eigenthümlich werden zugeschrieben werden.

Den 15. September 1854. Nr. 1289. 3

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des allhier verstorbenen hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters ehemaligen Aeltermanns der kleinen Gilde Heinrich Johann Jürgensen als Erben oder Gläubiger Ansprüche zu haben vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert und zwar die Erben innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, und die Gläubiger binnen 6 Monaten a dato dieses Proclams unter Strafe der Abweisung und ewigen Stillschweigens ihre Erbansprüche oder Schuldforderungen, unter Beibringung rechtsgiltiger Beweise entweder in Person oder durch gesetzliche Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und ihre Rechte auszuführen. 3

Den 15. September 1854. Nr. 2307.

* * *

Von Einem Kaiserlichen I. Dörptschen Kirchspielsgerichte werden, demnach das von dem ohne legale Erben verstorbenen Werroschen Okladisten Iwan Nikitin Sajontkin, im Kaddafer-

schen Kirchspiele, unter dem Gute Allatzkiwwi, im Dorfe Waranja, hinterlassene Wohnhaus öffentlich versteigert und die Meistbotsumme dafür als erbloses Vermögen in Gemäßheit des Art. 985 Band X. des Swod der Civilgesetze, der Werroschen Stadtgemeinde zugewandt werden soll, — hiermit Alle und Jede, welche an obgedachtes Immobil irgend welche legale Ansprüche formiren zu können vermeinen, aufgefordert, sich entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, binnen Jahr und Tag, d. h. bis zum 25. October 1855, auf welchen Tag der Termin zum öffentlichen Meistbot anberaumt worden ist, bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden und ihre etwanigen Ansprüche wie gehörig zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls nach Ablauf besagter Frist, sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört und was Rechtens ist, statuirt werden soll. 3

Den 13. September 1854. Nr. 1479.

## Bekanntmachungen.

Vom Rigaschen Gouvernements-Schulen-Directorate werden sämmtliche im Directorate befindlichen Privat-Erzieher, Hauslehrer und Hauslehrerinnen desmittelst aufgefordert, die unfehlbar zum 1. November in der vorgeschriebenen Form abzustattenden Jahresberichte nebst den Zeugnissen der Personen, bei welchen sie ihre Berufspflichten ausüben, versehen mit der Attestation des Kreis-Deputirten bei den Kreisschul-Inspectoren in deren Kreise sie sich aufhalten, falls sie aber in der Stadt Riga und in deren Patrimonial-Gebiete sich befinden, bei dem Rigaschen Gouvernements-Gymnasium einzureichen.

Auch werden diejenigen Personen, welche das Recht haben, den Privat-Elementar-Unterricht zu ertheilen, aufgefordert ihre Jahresberichte zum 1. November in gleicher Weise an das Directorat gelangen zu lassen. 3

* * *

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung ist ein auf der Gasse gefundener Reisesack, in welchem sich 2 Servietten, 1 großes Tischtuch, 1 leinenes Mannshemd, 1 Kopfkissen zc. befanden, eingeliefert worden, und wird der Eigenthümer aufgefordert sich binnen 6 Wochen a dato mit seinen Eigenthums-Beweisen zu melden. 3

Den 17. September 1854. Nr. 3944.

* * *

Am 6. Mai ist einem verdächtigen Menschen eine Kulle mit Hanf abgenommen, und als gefunden ein silberner Eßlöffel gez.: S. K. eingeliefert worden, und werden die Eigenthümer dieser Sachen von der Rigaschen Polizei-Verwaltung aufgefordert sich binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden. 3

Den 17. September 1854. Nr. 3943.

* * *

Auf Grund des Allerhöchsten Befehls vom 7. Juni 1838 fordert die Reichs-Leihbank hiedurch nochmals alle Diejenigen auf, welche von der Bank vor dem März 1828 auf ordinairem Papiere, mit Lack-Siegel, ertheilte Billete auf bei ihr als Einlagen eingezahlte Kapitalien besitzen, solche Billete innerhalb der untenbesagten Frist bei der Bank behufs Umtausch gegen neue, nach der gegenwärtig festgestellten Form angefertigte Billete vorzuweisen. Die Frist der Vorweisung ist bis zum 1. Juli 1856 verlängert worden. Gleichzeitig ersucht die Leihbank alle Behörden und Privatpersonen, welche durch irgend einen Zufall im Besitze von auf ordinairem Papiere ausgestellten Billeten sind, darüber der Bank ungesäumte Mittheilung zu machen. 2

На основаніи Высочайшаго повелѣнія, послѣдовавшаго 7-го Іюня 1838 года, Государственный Заемный Банкъ вновь приглашаетъ имѣющихъ билеты, выданные изъ Банка до Марта 1828 года, на простой бумагѣ, съ сургучными печатями, на внесенные во вклады его капиталы, предъявлять Банку для обмѣна на новые билеты по нынѣ-установленной формѣ, для чего продолженъ срокъ по 1-е Іюля 1856 года. Вмѣстѣ съ тѣмъ Заемный Банкъ проситъ всѣ присутственныя и частныя мѣста, въ которыхъ по какимъ-либо случаямъ находятся билеты его на простой бумагѣ, немедленно сообщать о томъ Банку. 2

* * *

Von der Livländischen Gouvernements Bau- und Wege-Commission, werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die Vereinigung:

1) des Rigaschen Kronsgefängnißgebäudes,
2) des Rigaschen Schlosses,
3) der Priveés im Kronsgefängnißgebäude,
4) der Abtritte des Rigaschen Schlosses und
5) der Höfe und Straßen bei'm Civil-Gouverneurshause und bei dem vom Herrn Kameralhofs-Präsidenten bewohnt werdenden Gebäude, so wie

6) die Beleuchtung des Rigaschen Schloßgebäudes, —

zu übernehmen, hiermit wiederholt aufgefordert, sich mit gesetzlichen Saloggen und Bescheinigungen über ihren Stand zum Torg am 4. und zum Peretorge am 7. October 1854 zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei dieser Commission einzufinden.

Die Bedingungen zur Uebernahme des in Rede stehenden Podräds, können täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage in der Kanzellei dieser Kommission eingesehen werden.

Den 13. September 1854. Nr. 1524.

Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія вновь вызываетъ желающихъ принять на себя очищенія:

1) Рижскаго Казеннаго тюремнаго дома,
2) Рижскаго замка,
3) Отхожихъ мѣстъ въ Рижскомъ замкѣ,
4) таковыхъ же въ Рижскомъ казенномъ тюремномъ домѣ,
5) дворовъ и улицъ при домѣ Г. Гражданскаго Губернатора и при домѣ занимаемомъ Г. Предсѣдателемъ Казенной Палаты; а также:
6) освѣщеніе Рижскаго замка,

съ тѣмъ, чтобы они явились въ Присутствіе Коммиссіи для торга 4. и переторжки 7. Октября 1854 года. Прошенія о допущеніи къ торгамъ вмѣстѣ съ документами о званіи и залогами на третью часть подрядной суммы должны быть поданы заблаговременно и не позже 1 часа по полудни.

Условія же подряда можно видѣть въ Канцеляріи Коммиссіи ежедневно кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней.

13. Сентабря 1854 года. № 1524.

## Angekommene Fremde:

Den 21. September 1854.

Stadt London. Hr. Pastor Schaak aus Baldohn; Hr. Zöge v. Manteuffel, aus Tauroggen; Hr. Kaufmann Jacobsohn, Hr. Kaufmann Schuster, aus St. Petersburg; Hr. Oekonom Mahncke, vom Auslande.

Frankfurt a. M. Hr. Gutsverwalter Bolland, Hr. Tit.-Rath Althan, Hr. Arrendator Jacobi, Hr. Arrendator Frantsbourg, aus Livland; Hr. Lieutenant Zundsill, aus Mitau.

Hr. Signart, aus Livland; Hr. Civil-Ingenieur Pokarin, aus Dünaburg, logiren bei Pfefferkorn.

Den 22. September 1854.

Stadt London. Frau v. Carlowitz, aus Livland; HH. Carl und Alexander Hübner, vom Auslande; Hr. Maximilian v. Cube, aus Dorpat; Hr. Wegner nebst Gattin, aus Livland; HH. Studenten Sostrenzewitsch, Korasi und Aramowitsch, aus Wilna.

Hr. Gutsverwalter Sabatis aus Tschernigow, log. im Karatajewschen Hause.

## Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb drei Tagen in der Canzellei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Leiermann Louis Gassy, 3
Strumpfwirkergesell Wilhelm Friedrich Grosser, 1
nach dem Auslande.

Semen Iljanow, Nastasja Strujew, Tochter des Cigarrenfabrikanten Elisa Dorothea Buck, Friedrich Ferdinand Mahn, Johann George Rathfelder, Johann Peter Rathfelder, Friedrich Julius Großmann, Franz Antonow Borütschewsky, Ewwa Johanna Dorothea Petrowa Lipskoja, Anna Wassiljewna Zabel, nebst Sohn Friedrich, Dmitri Iwanow Dmitrijew, Adam Jakob Julius Grünfeldt, Carl Jakob Mitzkiewitsch, Johann Jakob Berg, Ernst Carl Berg, Johann Friedrich Strohkirch, Mazei Dazkewitsch, Charlotte Dorothea Matthieson, Johann Friedrich Lutz, Catharina Grünberg, Catharina Molkert, Johann Hencke.

nach andern Gouvernements.

**Anmerkung.** Hiebei folgt **ein Bogen Patente der Livl. Gouvernements-Regierung sub №№ 244—252** für sämmtliche Behörden, Landkirchspiele und Gutsverwaltungen Livlands.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair **E. Mertens.**